

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, président

62 rte de Drize

1227 Carouge

dominique@von-burg.com

Jahresbericht 2011 des Schweizer Presserats an den Stiftungsrat gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements des Presserats

2011 hat der Presserat das Ende einer weiteren vierjährigen Amtsdauer erreicht. Acht Presseratsmitglieder sind Ende Jahr zurückgetreten, darunter die Vizepräsidentin Esther Diener-Morscher und Vizepräsident Edy Salmina. Besten Dank den Zurücktretenden für Ihr Engagement und ein herzliches Willkommen den vom Stiftungsrat gewählten neuen Presserät/innen!

Der Presserat hat die 2010 in Angriff genommene Anpassung der berufs-ethischen Normen an die Entwicklung der Medienlandschaft weiterverfolgt. Das Presseratsplenium hat dazu zwei Stellungnahmen verabschiedet: Die Stellungnahme 29/2011 äussert sich zur Berichtigung, Gegendarstellung und nachträglichen Anonymisierung in Online-Medien und digitalen Archiven. Und die Stellungnahme 52/2011 befasst sich mit anonymen Online-Kommentaren.

Die Stellungnahme 29/2011 hält fest, dass das «Recht auf Vergessen» auch für Online-Medien und digitale Archive gilt. Den Redaktionen ist allerdings nicht zuzumuten, im Internet frei zugängliche archivierte Artikel regelmässig daraufhin zu durchforsten, ob eine identifizierende Berichterstattung aus heutiger Sicht nach wie vor gerechtfertigt erscheint oder ob aufgrund veränderter Verhältnisse eine Aktualisierung eines Medienberichts angebracht wäre. Hingegen sollten die Redaktionen auf begründete Gesuche um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Medienberichten eingehen. Darüber hinaus fordert der Presserat die Journalistinnen und Journalisten auf, ihre Quellen gerade bei Internet- und Archivrecherchen kritisch zu überprüfen und sich Informationen von mehreren Seiten bestätigen zu lassen.

In der Stellungnahme 52/2011 erinnert der Presserat daran, dass Medienunternehmen für sämtliche Inhalte verantwortlich sind, die sie veröffentlichen, also beispielsweise auch für Blogs, die sie beherbergen. Demgegenüber beschränkt sich die Verantwortung der Redaktionen auf die redaktionellen Beiträge und die sich darauf beziehenden Kommentare. In diesem Rahmen gelten die berufsethischen Normen für sämtliche Leserkommentare, ungeachtet davon, ob die Veröffentlichung online oder gedruckt erfolgt. Grundsätzlich sind deshalb Online-Kommentare ebenso wie traditionelle Leserbriefe in der Regel mit dem Namen zu zeichnen. Die

Veröffentlichung von anonymen Kommentaren ist ausnahmsweise zulässig, sofern damit schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) gewahrt werden. Ausgehend vom Verhältnismässigkeitsprinzip erscheint es zudem unangemessen, bei Online-Diskussionsforen zu aktuellen Berichten und Sendungen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen ausgerichtet sind, an der Identifizierung des Autors festzuhalten. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die Redaktionen die Kommentare vor ihrer Veröffentlichung moderieren, damit sie keine ehrverletzenden oder diskriminierenden Inhalte veröffentlichen.

Die Zahl der Beschwerden ist unverändert stabil (vgl. hierzu die detaillierten Zahlen im nächsten Abschnitt). Ende Jahr sind 28 Beschwerden hängig (gegenüber 30 im Vorjahr). Die Zahl ist bemerkenswert, denn sie belegt den beachtlichen Arbeitsrhythmus des Presserats. Dieser kann sich unverändert auf die konstante und kompetente Unterstützung seines Sekretärs verlassen, dem an dieser Stelle einmal mehr gedankt sei.

I. Beschwerdevolumen, Stellungnahmen und Verletzungen

2011 wurden dem Presserat 82 Beschwerden eingereicht. Dies entspricht dem Mittel der letzten Jahre. Von diesen Beschwerden wurden vier nicht bestätigt und zwei zurückgezogen. In drei Fällen ist der Presserat von sich aus aktiv geworden.

2011 verabschiedete der Presserat zweiundsiebzig Stellungnahmen, ein Rekord, der bisher nur einmal, im Jahr 2009, erreicht wurde. Insgesamt wurden siebenundachtzig Beschwerdeverfahren erledigt. Der grösste Teil (52) durch das Präsidium, dreissig Verfahren durch die drei Kammern und fünf durch das Plenum. Zur Erinnerung: das Präsidium behandelt nicht reglementskonforme Beschwerden sowie solche, die offensichtlich unbegründet erscheinen oder mit vom Presserat bereits früher behandelten Fällen vergleichbar sind.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Gestützt auf eine quantitative Analyse der Beschwerden ist festzustellen, dass das Publikum 2011 sich über folgende Themen beschwerte:

– Vier Ziffern der «Erklärung» stehen deutlich an der Spitze: Die Ziffer 7 wurde 29mal angerufen, die Ziffer 3 26mal, die Ziffer 1 24mal und die Ziffer 8 23mal. Diese «Hitparade» entspricht weitgehend derjenigen des Vorjahres. Einzig die Ziffer 8 liegt deutlich weiter vorne.

–Bei Ziffer 7 rügten 8 Beschwerden eine Verletzung der Privatsphäre, 7 eine ungerechtfertigte Identifizierung, 5 sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen, 3

eine Suizidberichterstattung, 2 das Recht am eigenen Bild und schliesslich je eine das «Recht auf Vergessen» und die Unschuldsvermutung.

– Wenig überraschend wurde bei Ziffer 3 der «Erklärung» die Unterlassung der Anhörung bei schweren Vorwürfen mit 10 Rügen am häufigsten beanstandet wurde. Es folgen die Entstellung von Tatsachen (6), die ungenügende Quellennennung (3), Illustrationen, Archive (3) sowie die Unterschlagung von Informationen und die Veröffentlichung unbestätigter Informationen (je 2).

– Keiner näheren Erläuterung bedürfen die vierundzwanzig Rügen wegen Verletzung der Wahrheitspflicht (Ziffer 1 der «Erklärung») Zu erwähnten ist, dass die Zahl leicht unter dem Vorjahr liegt (2010: 28).

– Bemerkenswert ist hingegen die markante Zunahme der Beschwerden, die eine Verletzung von Ziffer 8 der «Erklärung» (Menschenwürde, Diskriminierung) beanstanden. 2010 waren es bloss neun Beschwerden, die nun innert Jahresfrist auf dreiundzwanzig angestiegen sind. Die Beschwerdeführer beriefen sich in dreizehn Fällen auf die Menschenwürde und in zehn Fällen beanstandeten sie eine Diskriminierung. Allerdings – dies geht aus der nachfolgenden Analysen der festgestellten Verletzungen hervor – rügt der Presserat die Redaktionen nur selten wegen einer Verletzung von Ziffer 8 der «Erklärung», da der Meinungsäusserungsfreiheit ein grosser Freiraum einzuräumen. Eine Diskriminierung stellt der Presserat deshalb lediglich in krassen Fällen fest.

– Gerügt wurden ferner folgende Ziffern der «Erklärung»: 12mal die Ziffer 5 (10mal die Berichtigungspflicht und zweimal Leserbriefe); 11mal die Ziffer 2 (Trennung von Information und Kommentar, journalistische Unabhängigkeit); 7mal die Ziffer 4 (Lauterkeit der Recherche) und schliesslich je einmal die Ziffern 6 (Quelle) und 11 (externe Weisungen).

– Schliesslich ist festzuhalten, dass sich vier der 2011 eingegangenen Beschwerden auf die «Erklärung der Rechte» beziehen. Dies auf die Buchstaben d (Transparenz über die Besitzverhältnisse der Medienunternehmen), f (Arbeitsbedingungen) und g (Entschädigung).

2. Festgestellte Verletzungen

Abgesehen von Ziffer 8 der «Erklärung» (Menschenwürde, Diskriminierung) finden sich in der «Hitparade» der festgestellten Verletzungen die gleichen -Ziffern wie bei den Beschwerdegründen wieder. Wenn auch nicht in der gleichen Reihenfolge.

– Die meisten Verletzungen (insgesamt in 11 Fällen) hat der Presserat 2011 bei Ziffer 3 der «Erklärung» bejaht. Diese Rügen verteilten sich auf die Anhörung bei schweren Vorwürfen (6), die Entstellung von Informationen (4), die Unterschlagung einer wichtigen Information (3) sowie je einmal auf die Themen Archive, Symbolbilder, Quellennennung und -unbestätigte Informationen.

- Bei Ziffer 7 (Privatsphäre) hat der Presserat wie vergangenes Jahr 12 Verletzungen festgestellt. siebenmal ging es um Identifizierung, zweimal um das Recht am eigenen Bild sowie je einmal um Persönlichkeitsschutz, Privatsphäre und um sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.
- Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheit) wurde zehnmals verletzt.
- Zudem hat der Presserat viermal eine Verletzung der Berichtigungspflicht festgestellt. Je einmal ging es um Leserbriefe, unlautere Recherche sowie um die Trennung zwischen Werbung und Information.
- Bei Ziffer 8 der «Erklärung» hat der Presserat drei Verletzungen der Menschenwürde und des Opferschutzes festgestellt, hingegen keine einzige Diskriminierung.
- Zu unterstreichen ist schliesslich, dass eine die «Erklärung der Rechte» betreffende Beschwerde gutgeheissen wurde, welche Transparenz über die Besitzverhältnisse bei einem Medienunternehmen verlangte.

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

1. Wem gehört eine Zeitung? Transparenz gefordert

Wem gehört die «Basler Zeitung»? Seit dem Kauf durch Moritz Suter verblieben erhebliche Zweifel, ob Suter das Unternehmen auch wirtschaftlich beherrscht oder wer im Hintergrund das «Sagen» hatte. Nacheinander gelangten die Gruppierung «Rettet Basel», die medienkritische Vereinigung Arbus und die Gewerkschaft Syndicom an den Presserat. Das Medienunternehmen entgegnete, die Beschwerden seien politisch motiviert, Moritz Suter sei Alleinaktionär und die Publikation von Unternehmensinterna wie Refinanzierung und Kreditverträgen werde von der Offenlegungspflicht des Journalistenkodex nicht erfasst. Eine derartige Pflicht würde zudem gegen die verfassungsrechtlich garantierte Medien- und Wirtschaftsfreiheit verstossen. Der Presserat sieht dies anders. Medien, deren Aufgabe es ist, Transparenz über gesellschaftliche Akteure und wichtige gesellschaftliche Vorgänge herzustellen, dürften bei sich selber keinen anderen Massstab anlegen als bei anderen wichtigen gesellschaftlichen Akteuren (34/2011).

2. Entschädigung von Journalisten: Presserat nur beschränkt zuständig

Gestützt auf eine Eingabe des Berufsverbands Impressum hat sich der Presserat vertieft mit der Frage auseinandergesetzt, ob er zuständig ist die Einhaltung der «Erklärung der Rechte» zu überprüfen, insbesondere den Anspruch auf angemessene individuelle und/oder kollektive Arbeitsbedingungen. Gestützt auf seine Entstehungsgeschichte und den Wortlaut der reglementarischen Grundlagen sieht sich der Presserat nicht zuständig, ausser es besteht ein unmittelbarer Bezug zwischen der angerufenen Bestimmung und der redaktionellen, publizistischen Tätigkeit. Danach tritt der Presserat nur dann auf eine Beschwerde ein, wenn diese geltend macht, dass unangemessene Arbeitsbedingungen in einem konkreten

Einzelfall zu einer berufsethischen Fehlleistung geführt haben. Darüber hinaus weist die Stellungnahme darauf hin, dass Presseräte zwei Hauptfunktionen haben. Einerseits beurteilen sie Beschwerden, welche die Verletzung von berufsethischen Pflichten beanstanden und andererseits verteidigen sie die Presse- und Informationsfreiheit. Ungeachtet davon betont der Presserat: Ein qualitativ hochstehender Journalismus – dazu gehört auch die Respektierung der berufsethischen Normen – ist nur mit gut ausgebildeten, angemessen entlohnten Journalistinnen und Journalisten und einer ausreichenden redaktionellen Infrastruktur gewährleistet (51/2011).

3. «Kreative» Werbung klar vom redaktionellen Teil abgrenzen

«Die deutliche Trennung zwischen redaktionellem Teil bzw. Programm und Werbung ist für die Glaubwürdigkeit der Medien unabdingbar.» Frage: ist sogenannt kreative Werbung mitten auf einer redaktionellen Seite berufsethisch zulässig? Gestützt auf eine Beschwerde der Associazione Ticinese dei Giornalisti, einer Sektion des Journalistenverbandes Impressum, gegen den Corriere del «Ticino» hat der Presserat an einer Plenarsitzung darüber diskutiert. Schliesslich hat er mit deutlicher Mehrheit entschieden, dass sich eine Zigarettenwerbung mitten auf einer redaktionellen Seite selbst wenn sie beim zweiten Hinsehen als Werbung erkennbar ist, nicht genügend von den redaktionellen Inhalten unterscheidet. Die Werbung springt den Lesern direkt ins Auge und ist deshalb deutlicher zu kennzeichnen (23/2011).

4. Diskriminierung: nur in krassen Fällen

Wie die vorangehende wurde auch eine Beschwerde der «Gaynosinnen» der Juso Schweiz gegen einen Lifestylebericht von «Blick am Abend» an einer Plenarsitzung kontrovers diskutiert. Die Gratiszeitung widmete eine Doppelseite dem Thema Männermode und titelte ««Achtung Männer, Tunten-Falle!». Und sie die Mode in die Kategorien «cool» (positiv) und «schwul» (negativ) ein. Eine Minderheit des Presserats sah darin eine Diskriminierung. Der Bericht vermittele der Leserschaft ein Stück weit, Schwule seien keine richtigen «Männer» und würdige damit einen Bevölkerungsteil herab. Eine Mehrheit des Presserats fand die Heranziehung von verallgemeinernden Klischees über Homosexuelle zwar problematisch, sah aber die Schwelle zur Diskriminierung nicht überschritten. Der Presserat bestätigt damit seine zurückhaltende Praxis. Danach ist eine Diskriminierung lediglich in krassen Fällen zu bejahen ist. Die Meinungsäusserungsfreiheit geht in der Regel vor (22/2011).

5. Missbräuchliche Illustration eines kritischen Medienberichts

«Tötet sie, wo immer ihr sie antrefft». Dies ist der Titel eines äusserst kritischen Artikels der «Weltwoche» über den Islam. «Der muslimische Glaube», schliesst der Autor, «ist mit Rechtsstaat und Demokratie nicht vereinbar» und müsste

«konsequenterweise» verboten werden. Das Hauptbild zum Artikel zeigte einige Muslime, die auf dem Berner Bundesplatz demonstrieren. Die Aufnahme stammt von einer einige Jahre zurückliegenden, friedlichen Manifestation. Eine der Teilnehmerinnen beschwerte sich beim Presserat, sie sei auf dem Bild gut erkennbar. Letzterer anerkannte in seiner Stellungnahme, Medien dürften an allen Religionen Fundamentalkritik üben. Doch darf ein Medium einen solchen Meinungsartikel nicht mit Archivbildern illustrieren, die aus einem ganz anderen Kontext stammen. Zumal die Abgebildeten nicht ihr Einverständnis dazu gaben, das Bild in diesem ganz andern Zusammenhang erneut zu veröffentlichen. Wer friedlich für seine Religion demonstriert, muss nicht hinnehmen, dass sein Bild später als Illustration eines Artikels dient, der diese Religion und damit auch die abgebildete Person als potenziell gewalttätig und verfassungsfeindlich denunziert (7/2011).

6. Eine sieben Jahre zurückliegende Affäre macht aus einem Anschuldigten keine Person von öffentlichem Interesse

Vor sieben Jahren hatte die Affäre im Tessin für grosses Aufsehen gesorgt. Im Zusammenhang mit einem fehlgeschlagenen Tötungsversuch wurde gegen einen Arzt ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, das schliesslich Verfahren eingestellt wurde. Das Tessiner Fernsehen enthüllte im Herbst 2011, nun werde dem Arzt eine Vergewaltigung vorgeworfen. Am nächsten Tag übernahmen andere Medien die Meldung und gingen noch einen Schritt weiter: Sie enthüllten, bei der Klägerin handle sich um die Ehefrau des Arztes. Daraufhin kritisierten einige Stimmen aus der Tessiner Medienszene diese Art von Skandaljournalismus verstosse gegen die Berufsethik. Schliesslich wurde der Presserat angerufen. Dieser hält fest, die TSI hätte den Angeschuldigten nicht identifizieren dürfen, da eine sieben Jahre zurückliegende Affäre, auch wenn sie seinerzeit für Aufsehen sorgte, ihn nicht auf unbestimmte Zeit hinaus zu einer Person des öffentlichen Interesses mache. Zudem hätten die Medien, die aufdeckten, dass es sich beim mutmasslichen Vergewaltigungsoffer um die Ehefrau des Arztes handelt, den Opferschutz mit Füssen getreten (41/2011).

7. Verdeckte Recherche: Nur bei gewichtigem öffentlichen Interesse

Ein Journalist von «20 minutes» gab sich auf einer Gay-Website als 15-jähriger Jugendlicher aus, um einem Lehrer eine Falle zu stellen. Andere Medien hatten zuvor bereits aufgedeckt, dass der Lehrer wegen unangebrachten sexuellen Handlungen suspendiert worden war. «20 minutes» titelte daraufhin: «Le prof faisait des avances à un ado de 15 ans». Der Artikel gab den Dialog mit dem verdeckt recherchierenden Journalisten wieder, nannte den Namen des Lehrers und erwähnte dessen politische Tätigkeit. Der Betroffene beschwerte sich beim Presserat. «20 minutes» entgegnete, der Jugendschutz, insbesondere der Kampf gegen die (Cyber-)Pädophilie liege im öffentlichen Interesse, deshalb sei die versteckte Recherche als letztes Mittel hier gerechtfertigt. Der Presserat ist anderer Meinung. Für ihn fehlt im

konkreten Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse, da der Lehrer bereits suspendiert war und zudem angekündigt hatte, sich aus der Politik zurückzuziehen. «20 Minutes» hätte deshalb weder das Ergebnis der verdeckten Recherche veröffentlichen noch den Namen des Lehrers nennen dürfen. Zudem unterschlug die Zeitung eine den Beschwerdeführers entlastende Passage des Chats (45/2011).

8. Angaben zur Intimsphäre: Grösse Zurückhaltung angebracht

In einem Bericht über einen IV-Fall vor dem bernischen Verwaltungsgericht erwähnte das «Thuner Tagblatt», der Beschwerdeführer habe wegen einer HIV-Infektion sein Geschäft aufgeben müssen. Die Aidshilfe Schweiz gelangte an den Presserat, der ihr teilweise Recht gibt. Der Presserat weist daraufhin, dass je persönlicher und intimer die Informationen in einem Medienbericht sind, desto enger sollte der Kreis jener Personen sein, die jemanden aufgrund eines Bericht wieder erkennen. Zwar war die Angabe der HIV-Infektion für das Verständnis des Berichts notwendig. Nicht zwingend war es hingegen die Geschäftsaufgabe und die Art des Geschäfts zu benennen. Demgegenüber verneint der Presserat eine Verletzung der Menschenwürde. Weder setze die blosser Angabe der HIV-Infektion den Betroffenen in seinem Menschsein herab noch stelle das «Thuner Tagblatt» die Fakten sensationalistisch dar (31/2011).

9. Den schweren Vorwurf bei der Anhörung präzise benennen

«24 Heures» titelte: «Les parents Wawrinka accusés de despotisme» und berichtete über den Konflikt in dem von den Eltern des Tennisspielers geführten Heim. Der Presserat lehnt eine Beschwerde der Eltern Wawrinka grösstenteils ab, da diese eine leitende soziale Funktion wahrnehmen und auch in diesem Zusammenhang in der Öffentlichkeit bekannt sind. Die Berichterstattung über einen internen Konflikt in einer sozialen Institution verstösst nicht gegen die Berufsethik, sofern – wie im Bericht von «24 Heures» – auch die Gegenseite zu Wort kommt. Die den Artikel illustrierende Fotomontage ist neutral und als solche gekennzeichnet. Und die bestehende «Facebook-Freundschaft» zwischen einer der Konfliktparteien und der Ehefrau des Journalisten begründet keinen Interessenkonflikt. In einem Punkt hat der Presserat «24 Heures» hingegen gerügt. Zwar haben die Ehegatten Wawrinka auf ein Treffen mit dem Journalisten verzichtet und sich darauf beschränkt, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen. Sie erhielten aber keine Gelegenheit, sich «en connaissance de cause» zu äussern, da sie nicht mit den konkreten schweren Anschuldigungen konfrontiert wurden (15/2011).

10. Aussagen von «Informanten» bei den Direktbetroffenen überprüfen

Der «Tages-Anzeiger» veröffentlichte eine Falschmeldung. Er schrieb, ein freidenkender Walliser Lehrer – bekannt geworden durch die Entfernung eines Kruzifix aus einem Klassenzimmer – unterstütze eine geplante «Bibel- und Koran-

Verbrennung» vor dem Bundeshaus. Der Presserat heisst deshalb eine Beschwerde der Freidenker-Vereinigung Schweiz (FVS) und deren Walliser Sektion gut. Denn es wäre der Zeitung ohne Weiteres möglich gewesen, die Behauptung vor der Veröffentlichung zu überprüfen und zu erfahren, dass sich der betroffene Lehrer im Gegenteil vehement gegen die Aktion ausgesprochen hatte. Demgegenüber sieht der Presserat die Berichtigungspflicht nicht verletzt. In einem am Folgetag veröffentlichten korrigierenden Nachzieher gab der «Tages-Anzeiger» die Position der Walliser Freidenker diesmal richtig wieder, auch wenn er die Falschmeldung vom Vortag nicht ausdrücklich als solche bezeichnete (24/2011).

11. Auch ein pointierter Kommentar darf die Wahrheit nicht verzerren

Mit dem Titel «Homöopathischer Bockmist» und Sätzen wie «Es gibt keine einzige Studie, welche die Wirksamkeit von homöopathischen Methoden beweisen würde» und «das nicht zufällig von den Nazis als antijüdische Medizin gepriesene Heilverfahren ist Scharlatanerie» zog «Das Magazin» in einem Editorial über die Heilmethode her. Und griff damit die Befürworter der Aufnahme der Homöopathie in den Katalog der durch die Grundversicherung der Krankenkassen anerkannten Methoden frontal an. Für den Presserat ist es mit der Kommentarfreiheit vereinbar, zu behaupten, die Homöopathie sei eine moderne Form des Aberglaubens, sofern der Leserschaft die dieser Wertung zugrunde liegenden Fakten mitgeliefert werden. Hingegen kommt er nach kontroverser Debatte zum Schluss, die Behauptung, «Es gibt keine einzige Studie, welche die Wirksamkeit von homöopathischen Methoden beweisen würde» gegen die «Erklärung» verstösst. Wenn schon hätte «Das Magazin» beispielsweise differenzierter formulieren müssen, «es gibt keine allgemein anerkannte, nach naturwissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studie, welche die Wirksamkeit von homöopathischen Mitteln beweisen würde.» (8/2011).

IV. Anpassung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

Am 1. Juli ist die neue Version der Richtlinie 8.2 zur «Erklärung» (Diskriminierungsverbot) in Kraft getreten, die der Presserat bereits im September 2010 verabschiedet hat. Der neue Text soll einfacher und praktikabler sein. Hier der Wortlaut: «Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalistinnen und Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.»

V. Kommunikation

An seiner Jahrespresskonferenz vor den Sommerferien hat der Presserat seine Stellungnahme zur Berichtigung, Gegendarstellung und nachträglichen Anonymisierung in Online-Medien und digitalen Archiven vorgestellt (29/2011; siehe weiter oben) und sich zudem gegen eine Karenzfrist bei der Veröffentlichung von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen ausgesprochen. Nach Auffassung des Presserats widerspricht die Karenzfrist dem Recht der Öffentlichkeit auf Information. Leider hat die Pressekonferenz nicht das erhoffte Echo gefunden. Um dem Presserat ein Gesicht zu geben, besuchen seine Mitglieder weiterhin Redaktionen (2011: 7 Besuche). Und 22 Besucher/innen nahmen die Gelegenheit wahr, die Diskussionen des Presserates an einer Kammersitzung zu verfolgen (näheres dazu auf presserat.ch).

Schliesslich hat der Presserat Anfang Sommer das mittlerweile traditionelle Jahrheft veröffentlicht. Und er bemüht sich weiterhin darum, den Zugang zu den Stellungnahmen durch journalistische Zusammenfassungen zu erleichtern.

VI. Presseförderung

Die Subkommission «Presseförderung» der staatspolitischen Kommission des Nationalrats hat am 3. November 2011 den Sekretär und den Präsidenten des Presserats angehört und im Anschluss daran für ihre Sitzung vom Januar 2012 schriftlich formulierte Vorschläge für eine künftige Ausgestaltung der Presseförderung verlangt. Die entsprechende Stellungnahme wurde vom Presseratsplenum verabschiedet. Der Presserat wünscht sich im Wesentlichen, dass die heutige indirekte Presseförderung durch eine direkte Förderung ergänzt wird. Diese soll die journalistische Qualität in den Medien fördern. Anzumerken ist, dass der Nationalrat in der Frühjahrssession 2012 eine Motion der Subkommission überwiesen hat, die den Bundesrat beauftragt, neue Presseförderungsmodelle zu entwickeln.

VII. Treffen der AIPCE in Moskau

Der Presseratspräsident hat vom 5. bis 7. Oktober am 13. Jahrestreffen der AIPCE (Alliance of Independent Press Councils of Europe) teilgenommen. Anwesend waren 27 Delegationen: Deutschland, Armenien, Aserbeidschan, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Katalonien, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Ungarn, Irland, Israel, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Norwegen, Niederlande, United Kingdom, Russland, Schweden, Schweiz, Ukraine, und Tschadschikistan.

Im Vergleich zum Vorjahr fehlten die Delegationen von Zypern (kurzfristige Absage) Kosovo (kein Visum) und Frankreich. Hier stösst der Versuch, einen Presserat zu

gründen, nach wie vor auf verschiedene Hindernisse. Notabene sind die Franzosen nicht in der Lage, sich auf einen gemeinsamen, einheitlichen Journalistenkodex zu einigen.

Wie üblich diente ein wesentlicher Teil des Treffens dem informellen Austausch unter den verschiedenen Presseräten, deren Organisation, Praxis und Zuständigkeit stark variieren. Ausführlich debattiert wurde die Frage der Finanzierung der Presseräte durch die öffentliche Hand. Von den berufsethischen Themen stand die Frage des «user generated content» im Zentrum der Diskussionen.

Dominique von Burg, März 2012